PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET (GE) (§ 9 BauNVO)

Quartiere D1/1, D1/2, D2/1, D2/2, D3/1, D3/3, D4/1, D4/2, D4/3

Von den gem. § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betrieben, Anlagen und Nutzungen sind die nachfolgend aufgeführten unzulässig (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO):

- Anlagen gemäß Spalte 1 und 2 Nr. 7 (Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse) und Nr. 8 (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsklasse der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der LfU Nr. 36 (Automobil-u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserlasses NRW vom 02.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 734, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen,
- Beherbergungsbetriebe, Bordelle und Dirnenunterkünfte,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen, Ausnahmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser selbständige Lagerplätze, öffene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen. Ausgenommen sind Lagerflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betrieblichen Nutzflächte nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO),
- Tankstellen,
- gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsgroßbetriebe.

Ausnahmsweise können an der Stätte der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsflächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfläche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne gelten Verkaufsflächen bis 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfläche. Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

In Quartier D4/1 ist zusätzlich KFZ-Einzelhandel sowie KFZ-Zubehörhandel ausnahmsweise zulässig.

Ausnahmsweise kann eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) zugelassen werden, wenn sämtliche nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:

- Pro Betrieb kann maximal eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, unabhängig davon, welche Betriebe sich auf diesem Grundstück befinden.

Wird ein Grundstück geteilt, auf dem eine Wohnung zugelassen wurde, so ist auf der abgeteilten Fläche eine Wohnung ausnahmsweise nur zulässig, wenn

- dort keine Wohnung vorhanden ist,
- die Regelungen für die ausnahmsweise Zulassung einer Wohnung auf dem abgeteilten Grundstück insgesamt erfüllt werden,
- die Regelungen für die Zulässigkeit auf dem verbleibenden Grundstück die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulassung insgesamt erfüllt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für jedwede sonstige Änderungen eines Grundstücks (Veränderung, Umlegung usw.).

Außerdem ist erforderlich, dass

- die Wohnung nicht größer ist als 10% der Betriebsfläche des Gewerbebetriebs (Geschossfläche gemäß § 20 BauNVO) jedoch 200m² Wohnfläche nicht überschreitet (die Wohnfläche ist gemäß § 42/44 der 2. Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen in der Fassung vom 13.9.2001 (2. Berechnungsverordnung zu ermitteln) und
- die gewerbliche Nutzung zeitlich vor der Wohnnutzung aufgenommen wird und
- die Wohnung baulich so ausgeführt wird, dass die immissionsschutzwerte der TA Lärm eingehalten werden und
- die Nutzung der Wohnung durch vorhandene oder in der Umgebung zulässige Gewerbe- / Industriebetriebe nicht wesentlich gestört wird und
- die zur Minderung der Beeinträchtigung notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Fenster mit Zwangslüftung) zulässig und Aufnahme der Wohnnutzung realisiert werden weiter Maßnahmen an den Außenbauteilen nach der DIN 4109 in der Fassung vom November 1989 benessen werden.

Die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen und Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit ebenfalls nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Art der baulichen Nutzung GEWERBEGEBIET (GE) (§ 8 BauNVO)

Quartiere D2/3, D3/2

Mit den gem. § 8 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen unzulässig (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO):

- Anlagen gemäß Spalte 1 der 4. BImSchV, Anlagen gemäß Spalte 2 Nr. 7 der 4. BImSchV, Anlagen der Abstandsklasse der Abstandsklassen I, II und III mit Ausnahme der LfU Nr. 36 (Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren) des Abstandserlasses NRW vom 02.04.1998 (Ministerialblatt NRW Nr. 43, S. 734, vgl. Anlage),
- Kompostierungsanlagen,
- Beherbergungsbetriebe, Bordelle und Dirnenunterkünfte,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Tankstellen, Ausnahmen und Logistikunternehmen,
- Lagerhäuser selbständige Lagerplätze, öffene einem Betrieb nicht untergeordnete Lagerflächen. Untergeordnet ist eine Lagerfläche dann, wenn sie 20 % der betrieblichen Nutzfläche nicht überschreitet (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO),
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- gewerblich betriebene Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe.

Ausnahmsweise können an der Stätte der Produktion untergeordnete Einzelhandelsverkaufsflächen für dort produzierte Waren zugelassen werden, sofern die Verkaufsfläche eine untergeordnete Einrichtung der vorhandenen bzw. der geplanten Geschossfläche darstellt. Als untergeordnet in diesem Sinne gelten Verkaufsflächen bis 15% der vorhandenen bzw. geplanten Geschossfläche, höchstens jedoch max. 150 m² Verkaufsfläche. Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente gemäß Ziff. 1.3 sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) zugelassen werden, wenn sämtliche nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:

- Pro Betrieb kann maximal eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, unabhängig davon, welche Betriebe sich auf diesem Grundstück befinden.

Wird ein Grundstück geteilt, auf dem eine Wohnung zugelassen wurde, so ist auf der abgeteilten Fläche eine Wohnung ausnahmsweise nur zulässig, wenn

- dort keine Wohnung vorhanden ist,
- die Regelungen für die ausnahmsweise Zulassung einer Wohnung auf dem abgeteilten Grundstück insgesamt erfüllt werden,
- die vorhandenen Regelungen gelten auch für jedwede sonstige Änderungen eines Grundstücks (Veränderung, Umlegung usw.).

Außerdem ist erforderlich, dass

- die Wohnung im Betriebsgebäude liegt und

D2/2	65	65
D3/1	65	65
D3/3	65	65
D4/1	65	60
D4/2	65	60
D4/3	65	60

Bei gewerbegruppenflächen gestatten Änderungen bzw. bei Neubauvorhaben ist vom Antragsteller der Nachweis der Einhaltung des vorgegebenen Lärmkontingents zu erbringen.
Die Berechnung der Schallimmissionswerte aus den Gewerbegeräuschen Schalleistungspegel ist unter Einhaltung der folgenden Vorgaben vorzunehmen:

Schallabstrahlende Fläche:	Bundesimmissionsschutze einzelstücken Flederwisch und pro Lastkraftfahrzeuge und Parkplätze und Grünfläche und Flächen für gepflanzte Trockenbepflanzung
Schallausbreitungsberechnung:	Nach TA-Lärm Ausgabe 1998 in Verbindung mit DIN EN ISO 9613 Teil 2 (Ausgabe: dort (gemäß § 59 LBO) ein mit Bauantragsunterlagen
Schallquellenhöhe:	2m über vorhandenen Gelände

2. Höhe baulicher Anlagen, Bezugspunkt § 9 Abs. 3 BauGB

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß Planeintrag festgesetzt. (siehe Ziff.1.4)

Der Höhenbezugspunkt in den Quartieren D1/1, D3/3, D4/1, D4/2 und D4/3 ist die im Mittel gemessene Höhe der Erschließungsstraße von der aus das Baugrundstück erschlossen wird.
Die Erschließungsstraßen sowie bei zwei- oder mehrseitiger Erschließung ist die Höhenlage der dem Gebäude näher gelegenen Erschließungsstraße für die Ermittlung des Höhenbezugspunkts maßgeblich.
Die Straßenhöhen sind per Planeintrag in Form von Höhenpunkten auf der Straßenachse dargestellt.
Straßenhöhen in Bereichen zwischen den Höhenpunkten sind durch Interpolation zu ermitteln.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Für die eingeschränkte Industriegebiete (GEs) und das Gewerbegebiet (GE) ist eine "abweichende Bauweise" (a) festgesetzt. Des bedeutet, dass hier Einzelgebäude im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung zulässig sind.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 + 23 BauNVO)

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1BauNVO sind nur innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Werbeanlagen, Einfriedungen und Geländeabtrennungen.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Aufzugsschächte, Schornsteine, Energieerwerbungs-, oder Antennenanlagen werden auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 + 23 BauNVO)

Garagen und Stellplätze gem. § 12 Abs. 1 sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen bzw. auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Innerhalb der mit ST/GA gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze und Garagen nur in Form von Sammelanlagen (z.B. Parkhäuser, Garagengebäude entlang der Planstraße A2 und nur bis zu einer Gesamtlänge von max. 20 % der an der Straße gemessenen Grundstücksbreite zulässig.

In den mit ST gekennzeichneten Flächen sind nur Stellplätze zulässig.

Die Gebäudehöhen von Garagengebäuden mit Flachdächern werden zwischen dem bestehenden Gelände und dem Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Attika gemessen. Die Gebäudehöhe von Garagengebäuden mit geneigten Dächern wird zwischen dem bestehenden Gelände und dem Hochpunkt bzw. dem First gemessen.

Ergeben sich bei der Gebäudehöhe durch die Geländeoberfläche unterschiedliche Höhen, so ist die im Mittel gemessene Gebäudehöhe maßgebend.

6. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Nutzung öffentliche Grünfläche: Parkanlage/ Platz, Erholungsbereich und Oberflächenentwässerung in den öffentlichen Grünflächen werden Rad- und Gehwege, Ruhebänke, Plätze mit unterschiedlicher Breite, sowie naturnah gestaltete Mulden und Gräben zur Oberflächenentwässerung, teilweisen Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers auf das öffentlichen und privaten Flächen angelegt und gepflanzt werden.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 FNL 1, Zentraler Grünzug / Oberflächenentwässerung

Alle vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und der Ausfall zu ersetzen. Die dargestellten Bereiche müssen durch einen Wechsel der vorhandenen/ gepflanzten unterschiedlichen Grünstrukturen gegliedert werden.

Folgende Regelcrickhalteboeken:

Anlage und Unterhaltung von naturnahen Erdmulden, Zur Rückhaltung und geregelten Ableitung von unbelasteten Oberflächenwasser aus den Baugebieten. Die Begrünung der Mulden hat durch einen Wechsel von Wiesen, Feuchtwiesen, Röhricht und Hochstaudenbereichen zu erfolgen. Die erforderlichen Einlaufmulden sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Wiesenflächen mit Einzelbäumen:

Anlage von extensiven Wiesenflächen und Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen (grundsorniger, standortgerechte Laub- oder Obstbäume).

In den FNL 1-Flächen werden frei gefüllte Fuß- und Radwege und Plätze mit unterschiedlicher Breite angelegt.

7.2 FNL 2, Sekundäre Grünzüge / Oberflächenentwässerung

Alle vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und der Ausfall zu ersetzen. Anpflanzungen und Gehölzgruppen angelegt werden. Weiterhin sind naturnah gestaltete Wasserläufen zur Aufnahme und oberflächigen Ableitung von unbelasteten Niederschlagswasser aus den Baufläcken anzulegen und dauerhaft zu Unterhalten.

In den FNL 2 -Flächen werden frei gefüllte Fuß- und Radwege und Plätze mit unterschiedlicher Breite angelegt.

7.3 FNL 3 - Sekundäre Grünzüge ohne Oberflächenentwässerung

Die Grünzüge müssen als extensive Wiesenflächen mit Einzelbäumen und Gehölzgruppen angelegt werden.

In den FNL 3-Flächen werden frei gefüllte Fuß- und Radwege und Plätze mit unterschiedlicher Breite angelegt.

7.4 FNL 4: Straßenbegleitende Gehölzzone

Die in diesem Bereich vorhandenen, extensiv gepflegten Wiesenflächen mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Heckenstrukturen sind dauerhaft zu erhalten.
(Siehe auch Ziff. 8.13.)

7.5 Entwässerung

Die Entwässerung hat im modifizierten Trennsystem wie folgt zu erfolgen:

Niederschlagswasser von Dachflächen ist über die offenen öffentlichen Wassergräben oder die Regenwasserkanalisation für nicht verunreinigtes Regenwasser den öffentlichen Regenrückhaltebecken zuzuleiten.

Niederschlagswasser von allen sonstigen Flächen ist der separaten, öffentlichen Regenwasserkanalisation für schädlich verunreinigtes Regenwasser zuzuleiten.

Diese Festsetzungen gelten nicht für das Quartier C1a

7.6 Dachbegrünung

Dachbegrünung aus Erd-, Stein-, Kies-, Kupfer- und anderen Materialien bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in die Umgebung gelangen können sind nicht zulässig.

8. Flächen für die Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB
Gehölzbestand

Alle vorhandenen Gehölze der im Gebiet vorkommenden Laubbaumarten bestehender Gebäude entfernt ist, ist zu erhalten. Bei Abgang ist der Ausfall in Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammlaubwände und der Fassade gemessen.
Bei Bäumen und sonstigen Gehölzen sind die maßgebliche Abstand zwischen der Strauch- oder Gehölzmitte und der Fassade gemessen.
Bei Bäumen ist der Stammumfang maßgebend, das konkrete Baumarten dabei festgelegt werden. Der Eingriff in den Gehölzbestand darf (gemäß § 59 LBO) erst mit Baubeginn der Maßnahme erfolgen.

Die nachfolgenden Pflanzvorlage und Pflanzbindungen (ppp) bleiben hiervon unberührt.

Baumschutz

Bei zu erhaltenden Bäumen, in deren Nähe Bauarbeiten durchgeführt werden, sind Maßnahmen nach DIN 18290 durchzuführen.

An den dargestellten Standorten sind gemäß den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen. Ein Ausfall ist zu ersetzen. Die Artenliste sind in der Anlage der Begründung tabellarisch zusammengefasst.

Bäume und Sträucher

Bei Pflanzungen sind die Pflanzqualitäten und ein einheimischer Laubbaum oder Obstbaum I. Ord- Ver- und Entsorgungsanlagen für das Gebiet, und erhalten. Baumpflanzungen auf Dauergrün der Planstraße sind mit Hochstämmen, Stammumfang 18 - 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.10 ppb10: Tiefgaragenbegrünung

Tiefgaragen sind mit einer Erdschicht überdeckt werden, sind mit einer Erdschichtstärke von mindestens 40 cm zu überdecken und zu begrünen.

8.11 ppb11: Stellplatzbegrünung

Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit jeweils einem mittel- bis großkronigen, standortgerechten Laubbaum (Hochstamm) pro Zehntel der Pflanzung mindestens 18 m, (entsprechen ist 1 m Höhe) pro 10 Stellplätze zu bepflanzen.

8.12 ppb12: Fassadenbegrünung

Fensterlose Fassadenflächen mit einer Flächengröße von 60m² oder mehr sind zu mindestens 50% mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen. Hierzu ist mindestens eine Pflanze pro 9 lfdm. fensterlose Fassade anzupflanzen.

8.13 ppb13: Pflanzbindung Feldhecke

Die dargestellten Feldhecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. (siehe auch Ziff. 7.4).

8.14 ppb14: Pflanzbindung Obstbaumreihe

Die innerhalb der ppb14-Flächen vorhandenen heimischen Gehölze sind zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Weiterhin sind innerhalb der dargestellten Flächen Obstbäume zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in laufender Linie zu durchgrünen und vollflächig mit Gehölzen (1 Pflanze / 2,25 m²) entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang) zu bepflanzen und zu pflegen.

8.15 ppb15: Reprisentationsregion „ehemalige Kaserne"

Es sind ppb15-Flächen mit heimischen Gehölzen sind zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Eingriffe in die vorhandene Vegetationsstrukturen sind nur in Verbindung mit Ersatzpflanzungen zulässig. Das Anlegen von Fußwegeverbindungen zur Anbindung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist

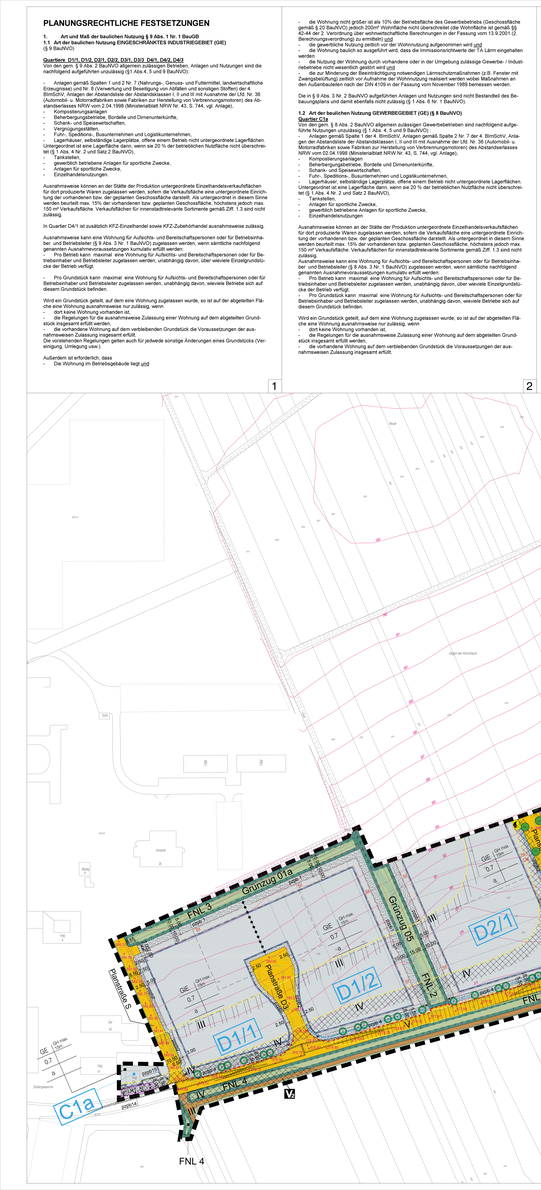

6. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über einen zentralen unterirdischen Speicherbehälter im öffentlichen Raum mit einem Fassungsvermögen von ca. 400m³. Eine Löschwasserentnahme aus den privaten Grundstücken ist nicht erforderlich.

7. Grünpflege

Die anfallenden Pflege- und Instandhaltungsarbeiten ist auf den Einsatz von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie nach Möglichkeit auch auf Düngemittel zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung im Pflanzenschutzanwendungsgesetz (Positivliste) verwiesen.

Extensive Wiesenflächen sollen 2 mal pro Jahr gemäht werden, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen sollte. Pflanzerstutzmaßnahmen sollen unterbleiben, auf eine Düngung ist zu verzichten.

8. Altlasten
Baugrundgutachten

Von Büro CDM GmbH, Stuttgart, wurde im April 2006 ein Baugrundgutachten erstellt.

Die vom Gutachter formulierten Empfehlungen ergaben keine Hinweise auf Altlastenprogramm der Bodenverunreinigungen. Altlastenbehaftete Flächen können somit nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen dennoch, insbesondere bei Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruche, Verfärbungen) festgestellt werden, ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abteilung Umweltschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur noch in Absprache mit dem Landratsamt Calw erfolgen.

Kampfmittel

Eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Regierungspräsidium Stuttgart ergab keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes. Insoweit sind keine Maßnahmen erforderlich.
Schreiben vom 12.07.2007, AZ-82-1115.8 / CW-1136 und Schreiben vom 08.04.2009, AZ-82-1115.8 / CW-1168

Dies gilt auch für die Teilfläche innerhalb des ehem. Kasernenareals (Quartier C1a) / Schreiben vom 31.07.2002, AZ 14-1-1115.8 / CW-982

Die Aussagen beziehen sich nur auf die Beflegungsarten der verwendeten Luftbilder. Sie können nicht als Garantie für Kampfmittelfreiheit gewertet werden.

9. Lärmgutachten

Im Bereich der Leitungsrecht sind die Anlagen „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen". Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen", DVGW, Technische Mitteilung GW 125 zu beachten.

10. Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstätte entdeckt werden. Diese sind dem Regierungsbezirk Karlsruhe, Ref. 25 umgehend zu melden. Fundstelle und Fundgegenstand sind bis zum Ablauf einer Woche nach Meldung in § 20 DSchG auf Anordnungsbefugnissen nach § 27 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg aufzunehmen. Der Fund und die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach Meldung in unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht das Referat 25 einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20 DSchG VI.m. §27 DSchG)

11. Grundschutz

Von Büro CDM GmbH, Stuttgart, wurde im April 2006 ein Baugrundgutachten erstellt.

Die oberflächennahen Böden sind demnach nur schwach durchlässig und eignen sich nach ATV Arbeitsblatt 138 nicht zur Versickerung von Oberflächenwasser.

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben und der Ausweisung von Bereichsteilung von Wohnbebauung vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes** (Planzv 90) v.67 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)**
i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).
- **Verordnung über genehmigungsfürftige Anlagen (4. BImSchV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717).
- **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)**
i.d.F. vom 01.01.1999 (GBl. , S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2005 (GBl. S. 668) m.W.v. 22.10.2005
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Rechtsgrundlagen der Örtlichen Bauvorschriften:

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
vom 08.08.95 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 823) m.W.v. 22.01.2005

VERFAHRENSVERMERKE

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) durchgeführt. Der Gemeinderat umfasst ein Fläche von ca. 15,73 ha.

Aufstellungsbeschluss	Verbands-versammlung	21.04.2004
öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs.1 BauGB)	vom	08.05.2004
frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom	29.01.2007 auf der Dauer eines Monats
frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom	29.01.2007 auf der Dauer eines Monats
gleichzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		
Auslegungsbeschluss unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Bürgerbeteiligung/ Behörden/nachbargemeinden	Verbands-versammlung	13.08.2007
öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)		25.08.2007
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB	vom	03.09.2007 auf der Dauer eines Monats
Benachrichtigung und Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom	03.09.2007 auf der Dauer eines Monats
1.erneuter Auslegungsbeschluss	Verbands-versammlung	30.10.2007
öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB)		24.11.2007
1.erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB)	vom	03.12.2007 auf der Dauer von zwei Wochen
1.erneute Benachrichtigung und Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB)	vom	03.12.2007 auf der Dauer von zwei Wochen
2.erneuter Auslegungsbeschluss	Verbands-versammlung	30.09.2009
öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB)		02.10.2009
2.erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB)	vom	12.10.2009 auf der Dauer eines Monats
2.erneute Benachrichtigung und Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB)	vom	12.10.2009 auf der Dauer eines Monats

Falls dies nicht realisierbar ist, muss der erforderliche Schallschutz bei
Wohnnutzung als Lärmpegelbereich III und bei Büronutzung als Lärmpegelbereich IV durch passive Maßnahmen erbracht und nachgewiesen werden.

Aufgrund der punktuellen Einhaltung sind Abweichungen der Untergrundverhältnisse von den im Gutachten enthaltenen Aussagen nicht auszuschließen. Daher sind eine sorgfältige Überwachung der Erdarbeiten und eine laufende Überprüfung der angetroffenen Bodenverhältnisse durch einen Fachmann gemäß den Gutachten erforderlich. Angaben erforderlich

Das Baugrundgutachten kann gegebenenfalls Grundlagenstudien für einzelne Bauwerke nicht ersetzen.

Die Erstellung von einzelnen projektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

12. Grundwasser

Von Büro CDM GmbH, Stuttgart, wurde im April 2006 ein Baugrundgutachten erstellt.

Vom Gutachter wurde im Februar 2006 bis zu einem Niveau von 562.15m ü.a. NN kein Grundwasser angetroffen. Dieses ist vermutlich erst in den tieferen Schichten des Oberen Muschelkalks zu erwarten und dürfte daher voraussichtlich für die Erschließungs- und Baumaßnahmen nicht mehr relevant sein.

Erfahrungsgemäß liegt der Flurabstand für das Einkundungsgebiet bei > 25m.

In Abhängigkeit vom jahreszeitlichen Niederschlagsgeschehen und stellenweise hohem Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes sowie durch oft stark wechselnden geschichtete Böden kann es lokal, saisonal zu Hangwasser kommen.

Bei gemehrungsgefürftigen baulichen Änderungen bzw. bei Neubauvorhaben ist vom Antragsteller der Nachweis der Einhaltung des vorgegebenen Lärmkontingents zu erbringen.

Eine abschließende Beurteilung bleibt den Genehmigungsbehörden vorbehalten.

**13. Wohnungen für Aufs